



Ihr CONSULTATIO-Ansprechpartner:

Christoph Schillinger, B.A.

Steuerberater, Datenschutzexperte und Vortragender bei der WohnenPlus-Akademie
E-Mail: christoph.schillinger@consultatio.at

**Wie fit sind Sie für die Datenschutz-Grundverordnung?
Machen Sie den QUICK-CHECK und finden es in 3 Minuten heraus:**

Bereits ein „Nein“ genügt und Sie haben dringenden Handlungsbedarf. Die CONSULTATIO Datenschutzexperten und ihre IT-Partnerunternehmen unterstützen Sie gerne. Die Zeit drängt. Vereinbaren Sie jetzt Ihren individuellen Beratungstermin.

<p>Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Verantwortlichen für Datenschutz?</p>	<p>Dies kann für Ihre Gesellschaft/Ihren Standort sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Datenschutzbeauftragte, • der Datenschutzkoordinator oder • die verantwortliche Stelle (gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft). 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Haben Sie bereits im Detail erhoben, welche personenbezogenen Daten im Unternehmen verarbeitet werden?</p>	<p>„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Darunter fallen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Adresse, Geburtsdaten • Kundendaten, Lieferantendaten • Mitarbeiterinformationen, Ausweisnummer • Einzelunternehmer (personenbezogene Daten der natürlichen Person) • IP-Adresse (bei Webpräsenzen) • Besucherdaten und -zeiten • Kombinationen aus Daten, z. B. aus Firmendaten und Ansprechpartner 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Ist im Unternehmen ein formeller Prozess implementiert, der sicherstellt, dass Betroffene ihr Auskunftsrecht wahrnehmen können?</p>	<p>Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Hierbei ist ein vorgegebener Informationskatalog zu beachten (Art. 15 EU-DSGVO).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Ist für „sensible“ personenbezogene Daten ein besonderer Schutz vorgesehen?</p>	<p>Bestimmte Datenarten, die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung als besondere Datenkategorien bezeichnet werden, müssen gegenüber „generellen“ personenbezogenen Daten besonders geschützt sein. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, • religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, • Gewerkschaftszugehörigkeit, • genetische Daten, biometrische Daten, • Gesundheitsdaten, • Sexualeben sowie sexuelle Orientierung. 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

<p>Ist ein Verfahren/Prozess eingerichtet, der sicherstellt, dass die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für bestimmte Dokumente und Daten eingehalten werden?</p>	<p>Geschäftliche Unterlagen sind über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Die sogenannten Aufbewahrungspflichten richten sich vornehmlich nach dem Steuerrecht und dem Handelsrecht. Allerdings sind auch Aufbewahrungspflichten aus anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise aus dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungsrecht oder dem Produkthaftungsgesetz zu beachten.</p> <p>Gegebenenfalls kann es vorkommen, dass die eigentlich zu löschenden personenbezogenen Daten nicht gelöscht werden dürfen, weil etwa gesetzliche Regelungen eine Aufbewahrung vorschreiben. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der Löschung die Sperrung der Daten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Ist sichergestellt, dass die Datenerhebung und Verarbeitung nur nach einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Vorgabe erfolgt?</p>	<p>Im Rahmen der EU-DSGVO gilt das sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, die Datenverarbeitung ist also generell verboten, so lange sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zum Beispiel erlaubt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt, • die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, • eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht. 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Ist gewährleistet, dass alle Prozesse/Verfahren, die personenbezogene Daten verarbeiten, in ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis) eingeflossen sind?</p>	<p>Gem. Art. 30 EU-DSGVO muss seitens der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls deren Vertretung ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten mit Personenbezug erstellt werden. Um hier sicherzustellen, dass dieses Verzeichnis vollständig ist, sollten alle Verfahren/Prozesse, in denen personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden, an die verantwortliche Stelle und/oder den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Ist im Unternehmen ein formeller Prozess implementiert, der sicherstellt, dass personenbezogene Daten (auch einzelne Datensätze) gelöscht werden können (z. B. nach Entfall der Zweckbindung oder nach Entzug der Einwilligung)?</p>	<p>Nach Art. 17 EU-DSGVO hat die betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen (u. a. bei Entzug der Zweckbindung und Widerruf der Einwilligung), sofern nicht besondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten eingreifen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Gibt es im Unternehmen einen Prozess, der definiert, wie mit dem Erhalt, der Prüfung und der Beantwortung von potenziellen Datenschutzbeschwerden umgegangen wird?</p>	<p>Datenschutzbeschwerden sind zu prüfen und die betroffene Person ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Die DSGVO sieht zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), • das „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 Abs. 2 DSGVO), • ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 18 Abs. 1 DSGVO) sowie • ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) vor. 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>